

Kreisblatt

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Landkreises Nordvorpommern

Herausgeber: Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat.
Redaktion: Olaf Manzke, Telefon: 038326/59120. Das Kreisblatt erscheint bei Bedarf und liegt in der Kreisverwaltung sowie in den
Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises zur kostenlosen Mitnahme bereit.

2. Jahrgang

Mittwoch, den 26.06.1996

Nummer 5

Inhalt:

Seite:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Vorpommersche Boddenküste"	2 - 5
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Boddenlandschaft"	6 - 11
Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg"	12 - 15
Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Pommersche Boddenküste"	16 - 19
Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal (Altkreis Grimmen)"	20 - 23
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hellberge"	24 - 27
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Barthe"	28 - 31
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Recknitztal"	32 - 36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Trebeltal (Altkreis Stralsund)"	37 - 40
Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal (Altkreis Ribnitz-Damgarten)"	41 - 44

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Boddenlandschaft" vom 21. Mai 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt wurde, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern :

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst einschließlich der Boddengewässer und die südlich angrenzenden Festlandsbereiche von der westlichen Kreisgrenze bis zum Zipker Bach werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen der Städte Barth und Ribnitz-Damgarten sowie der Gemeinden Ahrenshoop, Bartelshagen II, Born, Dierhagen, Divitz, Fuhlendorf, Küstrow, Langendamm, Prerow, Pruchten, Saal, Spoldershagen, Wieck, Wustrow und Zingst.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in engere und weitere Schutzzone gegliedert.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Boddenlandschaft" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern geführt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einschließlich der Boddengewässer eine Fläche von etwa 275 Quadratkilometern. In der als Anlage zur Verordnung mit veröffentlichten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, sind die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Naturschutzgebiete sind mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet, die auf der zum Naturschutzgebiet gehörenden Seite doppelt gegengestrichelt ist. Weiterhin Bestandteil der Verordnung sind Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000, auf denen die Flächen des Landschaftsschutzgebietes ebenfalls mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurden, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Eine namentliche Auflistung der engeren Schutzzone ist Bestandteil der Verordnung und dieser als Anlage beigefügt.

(2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes zum Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft" entspricht dem Stand der Nationalparkverordnung vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1466 GBl. DDR). Sollten sich Veränderungen in der äußeren Grenzziehung des Nationalparks ergeben, so bildet die veränderte Grenze des Nationalparks die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes in den Bereichen, wo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine gemeinsame Grenze mit dem Nationalpark bestand.

(3) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen

sind die im Zusammenhang bebauten Orte und Ortsteile in der Ausdehnung des Innenbereiches gemäß § 34 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der jeweils gültigen Fassung. Aufgrund der Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes und der vorhandenen Siedlungsstrukturen wurde auf eine kartenmäßig exakte Abgrenzung des Innenbereichs verzichtet.

(4) Unberührt bleiben weiterreichende naturschutzrechtliche Bestimmungen nach Bundes- und Landesrecht.

(5) Die maßgebenden Karten im Maßstab 1 : 10 000 sind beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind bei der Stadtverwaltung Barth, der Bürgermeister, Teergang 2 in 18356 Barth, der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, der Bürgermeister, Am Markt 1 in 18311 Ribnitz-Damgarten, der Gemeindeverwaltung Zingst, der Bürgermeister, Hanshäger Straße 1 in 18374 Zingst, bei der Amtsverwaltung Barth-Land, der Amtsvorsteher, Hölzern Kreuz-Weg 11 in 18356 Barth sowie bei der Amtsverwaltung Darß-Fischland, der Amtsvorsteher, Karl-Marx-Straße 20 in 18347 Wustrow hinterlegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks "Vorpommersche Boddenlandschaft" die Boddenlandschaft des Landkreises Nordvorpommern vom Fischland bis zur Linie Zipker Bach-Pramort. Das schließt ein:

1. die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst einschließlich der Waldgebiete südlich des Fischlandes mit ihren typischen Landschaftsformationen,
2. die Boddengewässer mit den darin liegenden Inseln und Büten sowie
3. den festlandseitigen Teil der Boddenküste einschließlich der Waldgebiete südwestlich von Langendamm und zwischen Neuendorf Heide und der Barthe sowie die Mündungsgebiete von Barthe, Saaler Bach und Zipker Bach.

(2) In besonderem Maße die Landschaft prägende, großräumige freie und unbebaute Bereiche, weitgehend natürliche und ursprüngliche Gebiete sowie Flächen mit einer Konzentration von seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften bilden die engeren Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes. Dazu gehören weiterhin Bereiche, die für einzelne stark gefährdete kulturfördernde Tierarten wie zum Beispiel den Seeadler unbedingt als ungestörter Rückzugsraum erhalten bleiben müssen oder die eine herausragende Bedeutung für das Vogelzug- und -rastgeschehen haben.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der charakteristischen und einmaligen Landschaft zwischen Ostseeküste und Binnenland mit dem Ziel, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren. Besondere Bedeutung besitzen die großen unzersiedelten Landschaftsräume, die in Verbindung mit der vorhandenen typischen Ortsbebauung in hohem Maße den landschaftlichen Reiz der Region bestimmen. Neue Bebauung muß sich deshalb in die vorhandenen Ortslagen einpassen beziehungsweise unmittelbar an die Orte anschließen. Die engeren Schutzzonen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Durch diese Freiräume soll die nachhaltige Nutzungsfähigkeit für Erholung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft und für die Fischerei langfristig gesichert werden.

(4) Besonders prägende erhaltenswerte Landschaftselemente sind:

1. die Strände an der Außenküste,
2. die Steilküsten im Bereich von Ahrenshoop, Saal und Dabitz,
3. die natürlichen Dünenbildungen im Außenküstenbereich,
4. die weiträumigen Boddenwiesen,
5. das unter menschlichem Einfluß entstandene Salzgrasland am Bodden,
6. die Waldgebiete südwestlich des Fischlandes, auf dem Darß, im Freesenbruch, östlich von Zingst, südwestlich von Langendamms und zwischen Neuendorf Heide und Barthe einschließlich der eingeschlossenen und unmittelbar angrenzenden Grünland- bzw. Ackerflächen,
7. die Binnendünen bei Dierhagen, Pruchten, Fuhlendorf und Barth,
8. die Haken, Halbinseln und Inseln im Boddenbereich,
9. die Röhrichzonen und weitere Feuchtgebiete am Bodden,
10. die Mündungsgebiete von Barthe, Saaler und Zipker Bach
11. Heideflächen, Alleen, Feldgehölze und landschaftsprägende Einzelbäume.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt mit seiner Großräumigkeit und Spezifik wichtige Aufgaben für den Tourismus der Gesamtregion und für Kur- und Erholungseinrichtungen. Günstige Voraussetzungen bestehen für einen naturverbundenen Individualtourismus ebenso wie für einen erholsamen Familienurlaub in ruhiger Landschaft. Gute Möglichkeiten sind auch für Wassersportler, Angler und Jäger vorhanden.

(6) Darüber hinaus dient das Landschaftsschutzgebiet als Pufferzone für die darin eingeschlossenen Naturschutzgebiete sowie in seiner Großräumigkeit als Lebensraum für eine Reihe seltener und stark bestandsbedrohter Tierarten wie Seeadler, Fischotter und Limikolen (Watvögel). Sehr bedeutsam ist die Rolle des Gesamtgebietes für den Vogelzug als Rast- und Nahrungsplätze für Gänse und Kraniche aus Nordeuropa.

(7) Das Landschaftsschutzgebiet ermöglicht Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

1. die Entwicklung von ungenutzten Saumstreifen längs von Wäldern, Weg- und Grabenrändern und in unmittelbarer Ufernähe der vorhandenen Gewässer,
2. die extensive Nutzung von Grünlandstandorten zur Erhaltung und Verbesserung der Biotopfunktion dieser Standorte für Limikolen und andere Wiesen- und Küstenvögel,
3. die Entwicklung von Naturwaldparzellen,
4. die Renaturierung ausgewählter Bereiche vor allem in den Niederungen (Salz- und Feuchtgrünland) und die Neuanlage von Kleingewässern an geeigneten Standorten sowie
5. eine ökologisch ausgerichtete und auf die Ziele dieser Verordnung abgestimmte Gewässerunterhaltung.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) In dem Schutzgebiet sind - soweit nicht eine erlaubnispflichtige Handlung nach § 5 dieser Verordnung vorliegt - alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

(2) Verboten ist insbesondere,

1. Mülldeponien und sonstige Müllagerstätten im Bereich des Landschaftsschutzgebietes neu einzurichten,
2. bestehende Waldflächen einschließlich der eingeschlossenen oder funktionell mit dem Wald zusammenhängenden unmittelbar angrenzenden Freiflächen, insbesondere Grünland, in ihrer derzeitigen Ausdehnung zu verringern oder in andere Nutzungsformen zu überführen,
3. Feldgehölze, Einzelgehölze und Baumreihen in der Flur zu beseitigen,
4. Salzgrasland, Feuchtgrünland, Trockenrasen und Ufervegetation zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
5. prägende Geländestrukturen wie Dünen, Endmoränenzüge, Binnendünen und weitere Erhebungen oder Einschnitte abzubauen, einzuebnen, aufzuschütten oder zu verfüllen,
6. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
7. nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Ödland) mit großer Bedeutung für den Naturhaushalt in Nutzung zu nehmen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
8. Schilf- und Röhrichbestände zu verändern, zu beschädigen (insbesondere durch Wasserfahrzeuge aller Art oder Luftmatratzen) oder zu beseitigen,
9. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Plätze aufzustellen und zu nutzen sowie
10. Windkraftanlagen zu errichten.

(3) Zusätzlich zu den unter Absatz 2 aufgeführten Verboten ist in den engeren Schutzzonen verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen jeglicher Art (auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen) und von oberirdischen Leitungen, Wegen, Plätzen und Verkehrsbauten jeglicher Art,
2. Aufforstungen von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder anderen Kulturen, die von der bisherigen traditionellen und gebiets-typischen Landnutzung abweichen,
4. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen von Behörden bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben,
5. die Überführung standortgerechter, traditionell oder langjährig (das heißt mindestens in den letzten zehn Jahren) als Grünland genutzter Flächen in andere Nutzungsformen sowie
6. das Anbringen von Werbe- und Hinweisschildern (auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen) sowie Wahl- und Veranstaltungswerbung.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 2 und 3 zulassen, soweit dies nicht den Schutzziele der vorliegenden Verordnung wider-

spricht. Ausnahmen von den Verboten der engeren Schutzzonen sind prinzipiell nur im öffentlichen Interesse zulässig oder für Anlagen, die einer vorhandenen gebietstypischen landwirtschaftlichen Nutzung dienen, soweit die Schutzziele der engeren Schutzzonen dadurch nicht wesentlich gefährdet werden. Das öffentliche Interesse begründet jedoch keinerlei Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten dieser Verordnung.

§ 5

Erlaubnispflichtige Handlungen

(1) Erlaubnispflichtig sind folgende Handlungen:

1. Gewinnung von Bodenschätzen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise,
2. Veränderungen an den Gewässern und Uferbereichen sowie
3. großflächige Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen.

(2) Zusätzlich sind folgende in den engeren Schutzzonen verbotenen Handlungen in den weiteren Schutzzonen erlaubnispflichtig:

1. Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen sowie von Leitungen, Wegen, Plätzen und Verkehrsflächen,
2. Umwandlung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Grünlandbereichen in andere Nutzungsformen,
3. Aufforstungen von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie
4. Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder anderen Kulturen, die von der bisherigen traditionellen und gebietstypischen Landnutzung abweichen.

(3) Die Erlaubnis ist durch die untere Naturschutzbehörde unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Absatz 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(4) Der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland oder Brachflächen ist vom Nutzungsberechtigten bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Diese kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Die untere Naturschutzbehörde bestätigt dem Nutzungsberechtigten den Eingang des Antrags; mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags begonnen werden, sofern nicht die Maßnahme ganz oder teilweise untersagt wurde.

(5) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können.

Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6

Sonderregelungen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei) gemäß § 1 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) in der jeweils gültigen Fassung,
3. Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen,
4. die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
5. die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sowie
6. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 7

Gebote

(1) Ausgehend von den Zielstellungen des Landschaftsschutzgebietes müssen sich bauliche Anlagen, die nach § 35 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der jeweils gültigen Fassung in der weiteren Schutzzone zulässig sind, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Landschaft einfügen.

(2) Ebenso ist es erforderlich, im Einvernehmen mit den Gemeinden über die zuständigen Behörden unter Beachtung des Status Bundeswasserstraße auf eine Befahrensregelung besonders hinsichtlich der Geschwindigkeiten innerhalb und außerhalb des Fahrwassers in den Boddengewässern hinzuwirken.

(3) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann vom Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß ausgediente Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen beseitigt werden. Gleiches gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte können verpflichtet werden, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dieser Verordnung zu dulden, sofern dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(5) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern erfüllt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Gleiches gilt für Handlungen, die nach § 5 erlaubnispflichtig sind, wenn sie ohne Erlaubnis ausgeführt werden.

(2) Ferner handelt insbesondere derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 2 Nr. 1 Mülldeponien und sonstige Müllagerstätten im Bereich des Landschaftsschutzgebietes neu einrichtet,
2. § 4 Absatz 2 Nr. 2 bestehende Waldflächen einschließlich der eingeschlossenen oder funktionell mit dem Wald zusammenhängenden unmittelbar angrenzenden Freiflächen, insbesondere Grünland, in ihrer derzeitigen Ausdehnung verringert oder in andere Nutzungsformen überführt,
3. § 4 Absatz 2 Nr. 3 Feldgehölze, Einzelgehölze und Baumreihen in der Flur beseitigt,
4. § 4 Absatz 2 Nr. 4 Salzgrasland, Feuchtgrünland, Trockenrasen und Ufervegetation verändert, schädigt oder beseitigt,
5. § 4 Absatz 2 Nr. 5 prägende Geländestrukturen wie Dünen, Endmoränenzüge, Binnendünen und weitere Erhebungen oder Einschnitte abbaut, einebnet, aufschüttet oder verfüllt,
6. § 4 Absatz 2 Nr. 6 Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung beschädigt, verunstaltet oder beseitigt,
7. § 4 Absatz 2 Nr. 7 nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Ödland) mit großer Bedeutung für den Naturhaushalt in Nutzung nimmt oder auf sonstige Weise beeinträchtigt,
8. § 4 Absatz 2 Nr. 8 Schilf- und Röhrichtbestände verändert, beschädigt (insbesondere durch Wasserfahrzeuge aller Art oder Luftmatratzen) oder beseitigt,
9. § 4 Absatz 2 Nr. 9 Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Plätze aufstellt und nutzt sowie
10. § 4 Absatz 2 Nr. 10 Windkraftanlagen errichtet.

(3) Ebenso handelt derjenige ordnungswidrig, der in den engeren Schutzzonen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 3 Nr. 1 bauliche Anlagen jeglicher Art (auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen) sowie oberirdische Leitungen, Wege, Plätze und Verkehrsbauten errichtet oder wesentlich verändert,
2. § 4 Absatz 3 Nr. 2 bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aufforstet,
3. § 4 Absatz 3 Nr. 3 Weihnachtsbaumkulturen oder andere Kulturen, die von der bisherigen traditionellen und gebiets-typischen Landnutzung abweichen, anlegt,
4. § 4 Absatz 3 Nr. 4 Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten sowie von Fahrzeugen von Behörden bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abstellt,
5. § 4 Absatz 3 Nr. 5 standortgerechte, traditionell oder langjährig (das heißt mindestens in den letzten zehn Jahren) als Grünland genutzte Flächen in andere Nutzungsformen überführt sowie
6. § 4 Absatz 3 Nr. 6 Werbeanlagen und Hinweisschilder (auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen) sowie Wahl- und Veranstaltungswerbung anbringt.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis entgegen

1. § 5 Absatz 1 Nr. 1 die Gewinnung von Bodenschätzen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Ab-spülungen, Auffüllungen oder Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vornimmt,
2. § 5 Absatz 1 Nr. 2 Gewässer und deren Uferbereich verändert sowie
3. § 5 Absatz 1 Nr. 3 großflächige Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen vornimmt.

(5) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer in den weiteren Schutzzonen vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis entgegen

1. § 5 Absatz 2 Nr. 1 bauliche Anlagen sowie Leitungen, Wege, Plätze und Verkehrsflächen errichtet oder wesentlich verändert,
2. § 5 Absatz 2 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandene Grünlandbereiche in andere Nutzungsformen umwandelt,
3. § 5 Absatz 2 Nr. 3 Aufforstungen von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vornimmt sowie
4. § 5 Absatz 2 Nr. 4 Weihnachtsbaumkulturen oder andere Kulturen, die von der bisherigen traditionellen und gebiets-typischen Landnutzung abweichen, anlegt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 8 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 auf der Grundlage des § 11 Absatz 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(7) Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit Verwarnung oder Bußgeld geahndet, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 8 rückwirkend mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig verliert der Beschluß Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 4.2.1966 seine Gültigkeit. Der § 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung wird hiermit verkündet.

Grimmen, den 21.05.1996

gez.:

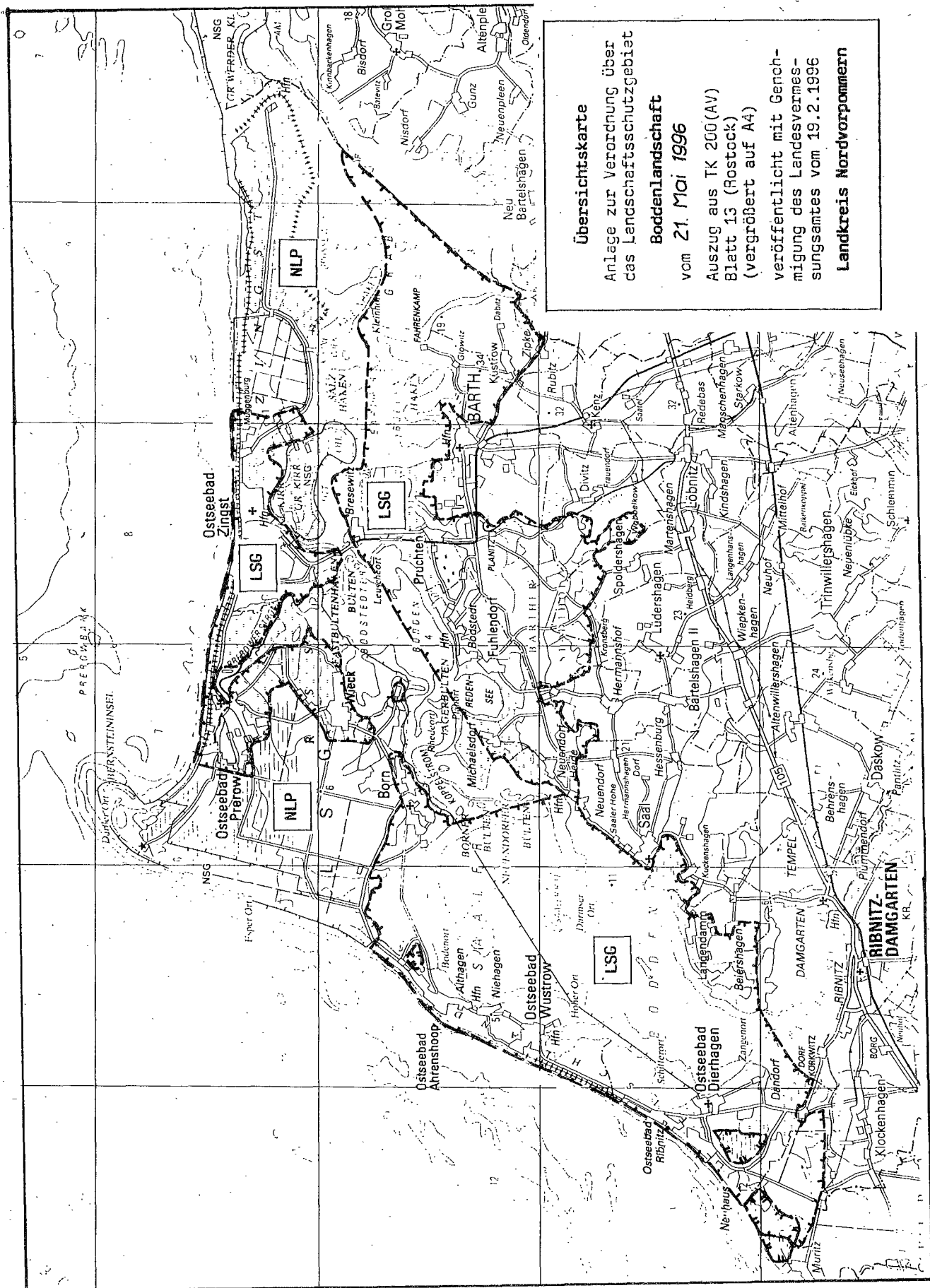
Molkentin
Landkreis Nordvorpommern
Der Landrat

(Siegel)

Anlage: Übersichtskarte
Liste der engeren Schutzzonen

LISTE DER ENGEREN SCHUTZZONEN

- 1 - Pufferzonen zum Naturschutzgebiet Großes Ribnitzer Moor
- 2 - Pufferzonen zum Naturschutzgebiet Dierhäger Moor
- 3 - Wiesenflächen im Vorland des Ribnitzer Stadtförstes
- 4 - Salzwiesen am Fischergraben
- 5 - Boddenwiesen zwischen Dändorf und Dierhagen
- 6 - Grünlandbereiche bei Dierhagen Strand
- 7 - Grünlandbereiche bei Dierhagen Ost
- 8 - Ribnitzer Stadtwiesen
- 9 - Grünland um den Permin
- 10 - Umland von Barnstorf
- 11 - Bakelberggebiet und Steilküste bei Ahrenshoop
- 12 - Boddenwiesen zwischen Althagen und Werre
- 13 - Schifferberg mit angrenzenden Grünlandbereichen
- 14 - Grünlandbereiche mit Hundsbeck, Werre und Cartine
- 15 - Grünlandbereiche der Borner Heide
- 16 - großflächige Grünlandbereiche am Prerowstrom
- 17 - großflächige Grünlandbereiche am Prerowstrom
- 18 - Grünland nördlich des Meiningenstroms
- 19 - Zingster Heide und Alte Straminke
- 20 - Grünlandbereiche am Zingster Strom
- 21 - Mündungsgebiet des Zipker Baches mit umliegendem Acker- und Grünland
- 22 - unbebauter Bereich zwischen Küstrow/Dabitz, Glöwitz und Landzunge Fahrenkamp
- 23 - Torfstichgelände Barth und Monser Haken
- 24 - Freiflächen nordwestlich von Barth ("Fuchsberg")
- 25 - Bartheunterlauf zwischen Divitz und Barth
- 26 - Mündungsbereich der Barthe nördlich der Straßenbrücke
- 27 - großflächige Grünlandbereiche zwischen Pruchten und Bresewitz
- 28 - Landzunge östlich von Bresewitz
- 29 - Grünland westlich von Bresewitz ("Kuhweide")
- 30 - Boddenwiesen und Düengelände zwischen Pruchten und Bodstedt
- 31 - Landzunge nördlich von Fuhlendorf
- 32 - großflächige Grünlandbereiche um den Redensee
- 33 - Grünland zwischen Michaëlsdorf und Neuendorf Heide
- 34 - Grünland zwischen Neuendorf und Neuendorf Heide
- 35 - Freiflächen nördlich von Saal einschließlich des Steilufers südlich von Damser Ort
- 36 - Mündungsgebiet des Saaler Baches
- 37 - Boddenwiesen bei Langendamm
- 38 - Boddenwiesen bei Langendamm
- 39 - Uferbereiche westlich von Langendamm einschließlich der Wiesenflächen "Großes Moor"



Übersichtskarte
 Anlage zur Verordnung über
 das Landschaftsschutzgebiet
Boddenlandschaft
 vom 21. Mai 1996
 Auszug aus TK 200 (AV)
 Blatt 13 (Rostock)
 (vergrößert auf A4)
 veröffentlicht mit Gench-
 mung des Landesvermes-
 sungsamtes vom 19.2.1996
Landkreis Nordvorpommern